



# Merkblatt

## Förderung von Sachleistungen

EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2021 bis 2027

Wenn Ihr Vorhaben für eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ausgewählt wird, dann finanziert der EFRE in der Regel einen Teil der Ausgaben und Kosten, die für die Umsetzung des Vorhabens getätigt und als förderfähig anerkannt werden. Derartige Ausgaben und Kosten sind beispielsweise Kosten für Personal, das im Vorhaben mitarbeitet, oder zum Beispiel Ausgaben für den Erwerb von Maschinen und Ausrüstung, die im Vorhaben eingesetzt werden.

Welche Ausgaben und Kosten in welchem Förderprogramm förderfähig sind, ist in Teil II der EFRE-Förderrichtlinie 21+ geregelt. Dies können auch sogenannte „Sachleistungen“ sein.

### Was sind Sachleistungen?

Sachleistungen können unterschiedlich ausgestaltet sein. Bei der Bereitstellung von Waren, Grundstücken und Immobilien kann es sich um Sachleistungen handeln, die aus dem EFRE-Programm (teilweise) finanziert werden können. Voraussetzung ist, dass keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt.

### In welchen Förderprogrammen des EFRE-Programms sind Sachleistungen förderfähig?

Sachleistungen in Form einer Bereitstellung von Waren, Grundstücken und Immobilien können bei der Förderung von Wissens- und Technologietransfer (Teil II Nr. 4 der EFRE-Förderrichtlinie 21+) förderfähig sein.<sup>1</sup> Bei der Förderung von Forschungsinfrastruktur (Teil II Nr. 5 der EFRE-Förderrichtlinie 21+) sind Sachleistungen ausschließlich in Form einer Bereitstellung von Waren förderfähig. In allen Fällen müssen die jeweiligen Voraussetzungen von Artikel 67 der Verordnung (EU) 1060/2021 in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein. Keinesfalls förderfähig sind Sachleistungen, die in Form von Arbeitsleistungen und Dienstleistungen erbracht werden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Weitere Informationen hält das Merkblatt „Einbringung von Personal und Sachleistungen im Programm Förderung von Wissens- und Technologietransfer“ bereit.

<sup>2</sup> Die Förderfähigkeit von Personal- und Gemeinkosten wird im Merkblatt „Abrechnung von Personalkosten – Standardeinheitskosten und Leistungsgruppen“ sowie im Merkblatt „Übersicht Gemeinkostenpauschale – enthaltene Ausgaben und Kosten“ erläutert.

### **Ist die Höhe zuwendungsfähiger Sachleistungen begrenzt?**

Ja. Beim Abschluss des Vorhabens muss die gewährte Zuwendung kleiner oder gleich den zuwendungsfähigen Gesamtkosten abzüglich der Sachleistungen sein (Zuwendung  $\leq$  zuwendungsfähige Gesamtkosten - Sachleistungen).

### **Wie wird der Wert der Sachleistungen bestimmt?**

Nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 1060/2021 in der jeweils geltenden Fassung muss der Wert der Sachleistung unter dem allgemein üblichen Marktwert der Sachleistung liegen, oder dem Marktwert entsprechen. Bitte legen Sie hierfür bereits in der Beschreibung Ihres Vorhabens im Förderantrag dar, weshalb der Wert der Sachleistungen, die in Ihrem Vorhaben voraussichtlich abgerechnet werden, den allgemein üblichen Marktwert unterschreitet, oder ihm entspricht.

### **Gibt es Besonderheiten bei der Bereitstellung von Waren?**

Ja. Wenn Sie für die Durchführung Ihres Vorhabens Waren bereitstellen und dies als Sachleistung abrechnen möchten, dann muss eine unabhängige Stelle den Sachwert der Waren in einem Gutachten feststellen. Das Gutachten sollte von einem unabhängigen Experten erstellt werden, der über die entsprechende Qualifikation zur Schätzung des Werts verfügt (zum Beispiel Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, ...). Dieses Gutachten reichen Sie bei der Antragstellung oder im Laufe des Bewilligungsverfahrens bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WIBank) ein.

### **Was ist bei der Bereitstellung von Grundstücken und Immobilien zu beachten?**

Für die Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien darf die Barzahlung im Rahmen einer Mietvereinbarung nicht mehr als 1 Euro betragen. Auch muss der Wert des Grundstücks oder der Immobilie von einem unabhängigen qualifizierten Experten oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden (zum Beispiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, Wirtschaftsprüfer, ...). Bitte reichen Sie diese Bescheinigung/das Gutachten mit Ihrem Antrag oder im Laufe des Bewilligungsverfahrens bei der WIBank ein. Zuwendungsfähig ist dann nur jener Betrag, der einen Betrag von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht überschreitet. Bei Brachflächen, ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden kann ein höherer Betrag als zuwendungsfähig anerkannt werden (15 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten).

### **Was muss ich bei Antragstellung beachten?**

Wenn Sie in Ihrem Vorhaben Sachleistungen abrechnen möchten, dann tragen Sie bitte die entsprechenden Leistungen unter der Bezeichnung „Sachleistung“ in Ihrem Antrag ein. Den Wert der Leistungen tragen Sie in den Ausgabenplan und in den Finanzierungsplan ein. Dementsprechend werden zuwendungsfähige Sachleistungen und deren Wert – in der jeweils anzuerkennenden Höhe – auch im Bewilligungsbescheid im Ausgabenplan und im Finanzierungsplan ausgewiesen.

Für Fragen steht Ihnen Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner bei der WIBank zur Verfügung. Nutzen Sie gerne schon vor Antragstellung die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit der WIBank.